

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène**

Band (Jahr): **13 (1922)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

de nos universités pour faire une étude systématique de cette question en se fondant sur les variations moyennes quantitatives de plankton dans les eaux et en étudiant les proportions «in vitro» de ce même plankton dans des mélanges connus.

Sans réaliser immédiatement cet espoir, je pense cependant qu'il serait intéressant de prendre cette idée de la recherche de l'eau dans les vins mouillés par l'examen du plankton:

Il est clair, d'autre part, que cette méthode se circonscrit aux eaux à plankton. Il ne faut pas lui faire donner plus qu'elle ne peut donner, mais si peu que ce soit, il me paraît y avoir là un moyen facile de lutter efficacement contre les fraudes commerciales dont on se plaint malheureusement d'une façon trop générale.

D'autres part, les personnes un peu au courant de la technique microscopique pourront facilement élargir et préciser les applications par une étude systématique des eaux de la région.

Enfin, il va sans dire que la méthode s'applique non seulement aux vins mouillés mais à toute denrée additionnée d'eau (exemple lait).

Nachtrag zu diesen Mitteilungen, Heft 1/2, Jahrg. 1922, Seite 96 u. 97.

Von Dr. J. HUX.

In der tabellarischen Publikation der «Analysen reingehaltener Zuger-Kirschwasser, Jahrgang 1920, sind Nr. 4, 14, 22 und 45 als abnormale, nicht handelsfähige Produkte zu betrachten, deren chemisches Untersuchungsergebnis mehr der Kuriosität wegen in der erwähnten Tabelle doch publiziert wurde. Es handelte sich in den betreffenden Fällen nur um geringe Vorräte von Kleinbrennereien.

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Kassationshof des Schweizerischen Bundesgerichts.

Urteil vom 17. Mai 1921.

Absinthverbot.

A führte 1919 ca. 50 Kisten eines als «Anis del Mono» bezeichneten Likörs aus Spanien in die Schweiz ein. Er verkaufte hiervon an verschiedene Wirte und andere Kleinverkäufer. Da dieses Getränk nach dem nicht beanstandeten Gutachten des Zürcher Stadtchemikers eine

Absinthnachahmung darstellt, wurde gegen A und die Wiederverkäufer Anklage wegen Uebertretung des Absinthverbotes erhoben und die bei den Beklagten vorgefundenen Vorräte an Anis del Mono beschlagnahmt. Die Angeklagten wurden jedoch durch das Bezirksgericht Zürich wie auch durch das Zürcher Obergericht freigesprochen. Gegen das obergerichtliche Urteil hat das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht ergriffen. In der von der Bundesanwaltschaft eingereichten Begründung wird die Aufhebung des obergerichtlichen Urteils mit Bezug auf sämtliche Freigesprochene und die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu neuer Entscheidung beantragt, in der Meinung, dass die Angeklagten wegen fahrlässiger Uebertretung des Absinthverbotes (die nach der Stellungnahme der Angeklagten einzig in Frage kommt) verurteilt werden sollen. Dieser Antrag wird damit begründet, dass der Freispruch auf einer Verletzung des dem Absinthverbotgesetze zugrunde liegenden Fahrlässigkeitsbegriffes beruhe.

Der Kassationshof zieht die Erwägung:

1. Sowohl die Kassationsbeschwerde als die Antwort der Kassationsbeklagten werfen die Frage auf, ob es nach Art. 2, Abs. 2 des Absinthverbotgesetzes nicht Sache des Bundesrates sei, im einzelnen Fall die im Verkehr auftauchenden Getränke unter die gesetzliche Definition des Begriffs der Absinthnachahmungen zu subsumieren und dadurch erst unter das Verbot zu stellen. Wäre dem so, so würde der «Anis del Mono» nicht unter das Absinthverbot fallen, weil er vom Bundesrat ihm nicht ausdrücklich unterstellt wurde. Mit Recht lehnt indessen die Kassationsklägerin diese Auffassung, gestützt auf den eingelegten Bericht des Eidg. Gesundheitsamtes, ab. Denn die «Bezeichnung» der unter den Begriff jener Nachahmungen fallenden Getränke, von welcher das Gesetz spricht und die für die Gerichte und Verwaltungsbehörden verbindlich sein soll, braucht nicht notwendig in der Weise zu geschehen, dass bestimmte Getränke mit ihrem Namen aufgeführt werden; sie kann auch durch eine allgemeine Definition der Absinthnachahmungen erfolgen, die den Begriff näher umschreibt als das Gesetz es tut. Eine solche Definition ist in Art. 2 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 5. Oktober 1910 enthalten, und es ist, da sie als mit dem Wortlaut des Gesetzes durchaus vereinbar erscheint, auf sie abzustellen. Uebrigens wäre nach den einleuchtenden Ausführungen des Gesundheitsamtes eine Bezeichnung der fraglichen Getränke mit Namen praktisch kaum durchführbar.

2. Nach Art. 2 der Vollziehungsverordnung gehört zu einer Absinthnachahmung nicht nur, dass ein aromatisiertes alkoholhaltiges Getränk die äusseren Eigenschaften des Absinthes (Geruch, Geschmack und Trübung mit Wasser) aufweise, sondern dass es eine bestimmte Menge ätherischer Oele enthalte. Dass diese Voraussetzung hier erfüllt ist, stellt die Vorinstanz gestützt auf den Befund des Zürcher Stadtchemikers für

den Kassationshof verbindlich fest, *sodass eine Absinthnachahmung objektiv vorliegt*. Der Laie kann aber offenbar nicht ohne weiteres erkennen, ob jener Gehalt an ätherischen Oelen vorhanden sei; dazu bedarf es einer eigentlichen chemischen Untersuchung. Auch die Kassationsklägerin behauptet nicht etwa, dass dieses Element sich durch Laien feststellen lasse. Die Fahrlässigkeit der Kassationsbeklagten kann deshalb nur darin liegen, dass sie nicht rechtzeitig eine solche chemische Untersuchung verlangt haben.

Nun ist der Kassationsklägerin zuzugeben, dass man vom Importeur und Grossisten im allgemeinen verlangen kann, dass er ein Getränk, das die äusseren Eigenschaften des Absinths aufweist, bevor er in der Schweiz damit Handel treibt, darauf untersuchen lasse, ob es nicht eine Absinthnachahmung im Sinne der angeführten Bestimmungen sei, und dass er fahrlässig handelt, wenn er dies unterlässt. Eine ähnliche Diligenzpflicht hat der Kassationshof in seinem Urteil vom 29. März 1921 in Sachen Bundesanwaltschaft gegen Bérésiner im Lebensmittelverkehr für den Grossisten angenommen. Allein im vorliegenden Fall liegen die Umstände so, dass die Vorinstanz ohne Verletzung von eidg. Recht dazu gelangen konnte, eine Fahrlässigkeit des Hauptangeklagten A zu verneinen. Es fällt in Betracht einerseits, dass laut prozessualer Feststellung der Vorinstanz, an welche der Kassationshof gebunden ist, «Anis del Mono», ein in Spanien bekannter Likör, seit vielen Jahren unbeanstandet in die Schweiz eingeführt wurde, und dass die Einfuhr schon vor Erlass des Absinthverbotes vor sich ging, also nicht erst nachher einsetzte, um das Verbot zu umgehen; andererseits, dass «Anis del Mono» nicht etwa, wie Absinth, mit Zumischung von Wasser genossen, sondern als Likör zum schwarzen Kaffee getrunken wird, und der Preis ein sehr hoher ist (Fr. 16.65 die ganze Flasche beim Grossisten). Der Umstand im besondern, dass das Getränk nach der Art des Genusses nicht als Ersatz für Absinth in Betracht kommen kann, in Verbindung mit der Tatsache, dass es seit Einführung des Absinthverbotes weder an der Grenze, noch im Innern des Landes beanstandet worden ist, war geeignet, bei A die Meinung zu erwecken, dass dessen Einfuhr und Verkauf gestattet seien und lässt die Unterlassung einer chemischen Untersuchung durch ihn als entschuldbar erscheinen. Die Beschwerde ist deshalb mit Bezug auf A abzuweisen.

3. Das Nämliche gilt für die übrigen Kassationsbeklagten. Es liegt auf der Hand, dass man den Detaillisten, die wenige Flaschen in Originalpackung zum Wiederverkauf angeschafft haben, keine grössere Diligenz zumuten kann, als dem Grossisten.

Die Beschwerde wird mit Bezug auf alle Angeklagten abgewiesen.

Statthalteramt Luzern.

Antrag vom 20. Februar 1922.

Fahrlässiger Verkauf von gewässerter Milch.

Das Statthalteramt zieht in Erwägung:

Am 26. Dezember 1921 wurde von der Verkaufsmilch des A abends eine ordnungsgemässe Probe erhoben und zwar bei der Milchabnahmestelle X. Die Analyse des Kantonschemikers ergab einen Wasserzusatz von 8,9%, der Oberexpertise von 7%. A bestreitet entschieden, die Milch gewässert zu haben. Er erklärt, dass er das Melken selbst besorge und die in Frage stehende Abendmilch, da die Brente gerade defekt gewesen, in offenem Kessel nach der Abnahmestelle X verbracht habe. Dort habe er den Kessel vor der Scheune abgestellt, während er noch etwas auf den Milcher habe warten müssen. In der Nähe seien von Kindern Schneebällen geworfen worden und er könne sich die Sache nicht anders erklären, als es müsse dabei, ohne dass er es wahrgenommen, etwas Schnee in den Milchkessel gefallen sein. In der Tat bezeugt nun das neunjährige Mädchen F. H., dass am erwähnten Abend beim Schneebällenwerfen eine halbe Schneeballe in den Milchkessel des A gefallen sei. Es steht die Möglichkeit offen, dass noch etwas mehr Schnee in den Kessel fiel und der nachgewiesene Wassergehalt von daher rühren kann. Laut Bericht des Lebensmittelexperten bestanden sonst keine Verdachtsmomente gegenüber A. Letzterer geniesst einen guten Leumund. Nach hierortigem Dafürhalten bestehen nicht genügend Anhaltspunkte, um gegen den Beanzeigten einen Strafantrag wegen Milchfälschung zu stellen. Dagegen wäre es auf alle Fälle seine Pflicht gewesen, jede Sorgfalt anzuwenden, um nur vollwertige Milch in den Verkehr zu bringen, was nicht geschehen ist. Demnach wird in Anwendung von Art. 37 L. P. G. etc. beantragt, A sei schuldig der fahrlässigen Inverkehrsetzung von im Werte verringerter Milch und daher in eine Geldbusse von 50 Franken zu verfallen.

A hat sich diesem Antrag unterzogen.